

Lösung: Autokauf IV

Frage 1: Abnahmepflicht des K

Grundlage der Abnahmepflicht ist § 433 II BGB

- Abnahmepflicht bezieht sich aber nur auf die geschuldete Sache => Golf Comfortline
 - Lieferung von Golf Trendline ist kein taugliches Angebot => K gerät nicht in Annahmeverzug (§ 293 BGB) und ist nicht abnahmepflichtig
 - Einordnung der Falschlieferung als Sachmangel (§ 434 V BGB) ändert hieran nichts: Auch eine mangelhafte Lieferung müsste K gem. § 273 BGB nicht annehmen
- => K behält Anspruch auf Lieferung der geschuldeten Sache nach § 433 I 1 BGB
- => Bis zur Lieferung kann K nach § 320 I BGB Kaufpreiszahlung verweigern

Lösung: Autokauf IV

Frage 2: Rechte des K

I. Ursprünglicher Erfüllungsanspruch, § 433 I 1 BGB?

Mit Übergabe, spätestens aber mit der Annahme des (mangelhaften) Golf Trendline als Erfüllung hat sich der Erfüllungsanspruch in Nacherfüllungsanspruch umgewandelt (=> Gewährleistungsrecht statt allgemeinem Leistungsstörungenrecht)

II. Anspruch nach § 437 Nr. 1, 439 I BGB auf Nachlieferung des Golf Comfortline

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Sachmangel (§ 434 V BGB)
3. kein Ausschluss der Gewährleistung
4. Ergebnis: K kann Nachlieferung wählen (Zug um Zug gegen Rückgabe des Trendline, § 439 VI BGB)

III. Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr.2, 323 BGB

Voraussetzung: Fruchtloser Ablauf einer noch zu setzenden Nachfrist

IV. Minderungsrecht, §§ 437 Nr.2, 323, 441 I BGB

Voraussetzung: Fruchtloser Ablauf einer noch zu setzenden Nachfrist

V. §§ 437 Nr.3, 280 I, III, 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung

Voraussetzung: Fruchtloser Ablauf einer noch zu setzenden Nachfrist

Lösung: Autokauf IV

Frage 3: Rückforderungsanspruch des V

I. Keine vertraglichen Ansprüche ersichtlich

II. Anspruch des V aus § 812 I 1 Alt.1 BGB

1. Etwas erlangt
 2. Durch Leistung des V
 3. Ohne rechtlichen Grund
 - Ausgangspunkt: Die Lieferung des Golf Highline war nicht geschuldet => Kaufvertrag ist kein Rechtsgrund dafür
 - Aber: Gleichstellung von aliud und Sachmangel kann dazu führen, dass der Käufer die (mangelhafte) Sache behalten darf, z.B. wenn er Minderung wählt
 - Hier eine Literaturmeinung: Keine Rückforderung des Verkäufers, damit dieser das Gewährleistungsrecht nicht unterlaufen kann
- => Frage: Liegt ein Sachmangel vor?
- Hier wurde eine bessere als die geschuldete Sache geliefert => kein Mangel
 - Damit kein Gewährleistungsrecht einschlägig => Keine Sonderregelung für Behaltendürfen
 - A.A.: V kann seine Tilgungsbestimmung gem. § 119 II BGB anfechten, wenn er dadurch keine Gewährleistungsrechte unterläuft => i.Erg. identisch
- V hat somit einen Anspruch auf Herausgabe des Autos
4. Zurückbehaltungsrecht des K gem. § 273 BGB bis zur Lieferung des richtigen Autos

Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB): Überblick

- Nacherfüllung ist primärer Rechtsbehelf des Käufers bei mangelhafter Leistung
- „Fortsetzung bzw. Rest des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs“ nach mangelhaftem Erfüllungsversuch
- Kann dem Kaufpreiszahlungsanspruch gem. § 320 BGB entgegengehalten werden (sog. „Mängeleinrede“)
- Vorrang vor den anderen Gewährleistungsrechten => „Recht zur zweiten Andienung“
 - Nur, wenn mindestens eine Form der Nacherfüllung möglich ist => nicht bei völlig unbehebbareren Mängeln (§ 275 BGB)
 - Gesichert durch Erfordernis der Fristsetzung in §§ 281, 323 BGB
 - Ausnahme §§ 281 II, 323 II BGB (Entbehrlichkeit der Nachfrist bei Erfüllungsverweigerung, Fixgeschäft oder nach allgemeiner Interessenabwägung)
 - Ausnahme § 440 BGB (Unverhältnismäßigkeit des Nacherfüllungsaufwands oder Fehlschlagen bzw. Unzumutbarkeit der Nacherfüllung)

Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB): Einzelheiten

- Zwei Varianten der Nacherfüllung:
 - Nachbesserung = Reparatur der Kaufsache
 - Nachlieferung = Austausch der Kaufsache durch ein mangelfreies Exemplar
- Wahlrecht zwischen beiden Varianten liegt grundsätzlich beim Käufer
 - Verkäufer kann gem. § 439 IV 1 BGB einwenden, die gewählte Variante sei unverhältnismäßig viel teurer als die andere Variante
 - Damit kann Verkäufer faktisch seine Wirtschaftlichkeitserwägungen durchsetzen

Nachlieferungsanspruch: Grundlagen

- Anspruchsvoraussetzungen:
 1. Wirksamer Kaufvertrag
 2. Sachmangel bei Gefahrübergang (§ 434 BGB)
 3. Kein Ausschluss der Gewährleistung
 4. Käufer wählt Nachlieferung
 5. Einrede gem. §§ 439 VI 1, 348, 320 BGB: Rückgabe der mangelhaften Sache
 - Inhalt des Anspruchs: Lieferung einer mangelfreien Sache
 - Gattungskauf: Lieferung eines erfüllungstauglichen Exemplars derselben Gattung (§ 243 I BGB)
 - Stückkauf: Problematisch, ob Nachlieferung möglich
 - Ausgangspunkt: Geschuldet war nur eine einzige Sache, und die ist mangelhaft; Ersatzsache war nicht geschuldet
 - h.M.: Nachlieferung möglich, wenn die Sache dem Parteiwillen nach ersetzbar ist
 - Meistens bei vertretbaren Sachen i.S.v. § 91 BGB (nach h.M. nicht zu verwechseln mit Gattungskauf!)
- => Als Stückkauf gekaufter iPod (Käufer hat aus dem Regal gegriffen) kann per Nachlieferung durch ein mangelfreies Exemplar ersetzt werden, nicht aber der nach Probefahrt ausgesuchte Gebrauchtwagen

Beispielfall: Autokauf V

K sucht sich bei dem Vertragshändler V einen neuen Golf VII aus, der dort als Ausstellungsstück steht. Nach der Ausstattungsbeschreibung, die im Auto liegt, hat der Wagen 140 PS. Nach Übergabe stellt sich aber heraus, dass der Wagen lediglich 90 PS hat.

Kann K die Lieferung eines neuen Wagens mit 140 PS verlangen?

Lösung: Autokauf V

Anspruch auf Nachlieferung, §§ 437 Nr.1, 439 I 2. Alt.

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Sachmangel bei Gefahrübergang (+)
3. Kein Ausschluss der Gewährleistung
4. Nachlieferung gewählt (+)
5. Nachlieferungsanspruch gem. § 275 I ausgeschlossen?
 - geschuldet wird nur das ausgewählte Fahrzeug (Stückschuld)
 - aber: bei bestimmte Stückschulden wird Anspruch auf Nacherfüllung anerkannt
 - Parteiwillen: Ist die verkaufte Sache „ersetzbar“, besteht ein Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache
 - Hier: Aus Sicht des K kommt auch jeder andere neue Golf in gleicher Ausstattung als erfüllungstauglich in Betracht; auch V kann jederzeit einen neuen Golf besorgen => Ersetzbar
 - (anders z.B. bei Gebrauchtwagen)
6. Ergebnis: K kann im Wege der Nacherfüllung Lieferung eines anderen Fahrzeugs verlangen.

Beispielfall: Autokauf VI

K kauft beim Vertragshändler V einen neuen Golf VII Diesel (Euro5) für € 28.000, der für ihn bestellt und geliefert wird. Nach einem Jahr erfährt K, dass der Motor des Golf mit einer illegalen Prüfstandserkennung ausgestattet ist, nach der die Abgasreinigung nur dann vollständig arbeitet, wenn das Fahrzeug auf einem Prüfstand steht; im Normalbetrieb wird die Abgasreinigungswirkung deutlich reduziert. Das verstößt gegen die Euro5-Norm.

K verlangt Lieferung eines neuen Golf ohne die Abschaltvorrichtung.

Inzwischen wird der Golf VII aber nicht mehr hergestellt; als Neuwagen gibt es nur noch den Golf VIII zu kaufen, der einen um 10% leistungstärkeren Motor hat; die von K ursprünglich gewählte Kombination an Farben und Stoffen für die Innenausstattung wird so nicht mehr angeboten. Ein Golf VIII mit einigermaßen ähnlicher Ausstattung kostet inzwischen € 30.000.

Kann K von V Lieferung eines neuen Golf VIII mit einigermaßen ähnlicher Ausstattung verlangen?

Lösung: Autokauf V

Anspruch auf Nachlieferung, §§ 437 Nr. 1, 439 I 2. Alt.

1. Wirksamer Kaufvertrag
2. Sachmangel bei Gefahrübergang?
 - Geschuldet war Konformität mit Euro5 => (-)
3. Kein Ausschluss der Gewährleistung
4. Nachlieferung gewählt (+)
5. Nachlieferungsanspruch gem. § 275 I ausgeschlossen?
 - Geschuldet wird die vereinbarte Gattung = Golf VII mit den vereinbarten Ausstattungsmerkmalen (§ 434 II 1 Nr. 1 BGB)
 - Richtet sich Parteiwille auch auf möglichen Golf VIII?
 - Aus Sicht des Käufers schon fraglich, wegen fehlender Ausstattung
 - Aus Sicht des Verkäufers ausgeschlossen (Preis!)
 - Gleichwohl BGH NJW 2019, 1133 und Wm 2021, 1716: Nachlieferung möglich, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Kauf geltend gemacht!
6. Aber evtl.: Nachlieferung wegen (relativer) Unverhältnismäßigkeit ausgeschlossen, wenn Nachbesserung möglich und erheblich billiger (§ 439 IV BGB)

Nachlieferungsanspruch II

- Kosten von Ausbau der mangelhaften und Einbau der neuen Sache:
 - Beispiel: K hatte Parkettstäbe gekauft und bei sich einbauen lassen. Die Parkettstäbe waren mangelhaft. Kann K neben den neuen Parkettstäben auch verlangen, dass die defekten aus- und die neuen wieder eingebaut werden?
 - EuGH (Weber/Putz): Nachlieferung umfasst auch die Verpflichtung, die Sache auszubauen und die neu gelieferte Sache wieder einzubauen bzw. die Kosten dafür zu tragen
 - § 439 III BGB: Käufer hat Anspruch auf Aufwendungsersatz (muss Ein- und Ausbau aber selbst organisieren)
- Nutzungsersatzanspruch des Verkäufers für die Zeit, in welcher der Käufer die mangelhafte (aber nutzbare) Sache hatte
 - Beispiel: K hat mangelhaften Ofen 1,5 Jahre bis zur Nachlieferung genutzt
 - Mangelhafte Sache ist nach § 439 VI 1 BGB gem. §§ 346-348 BGB zurückzugeben
 - § 346 I, II 1 Nr. 1 BGB => Nutzungen sind grds. herauszugeben, bzw. Wertersatz dafür zu leisten
 - Aber § 475 III BGB: Kein Nutzungs- bzw. Wertersatz beim Verbrauchsgüterkauf! (Vorgabe des EuGH in der Entscheidung Quelle)